

Poppes ic. gegen seine Wahl zum Stellvertreter des zweiten Landtags-Abgeordneten der Stadt Leipzig, Herrn Kaufmann Albert Dufour-Feronce, betreffend, auf der Rednerbühne vorzutragen. Der Bericht lautet:

Bei der Wahl des zweiten Abgeordneten der Stadt Leipzig zu dem Landtage des Jahres 1836. fiel, da in zwei Scrutiniën die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erlangen war, bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit auf Herrn Kaufmann Albert Dufour-Feronce. — Derselbe wohnte als Wahlmann der Wahlhandlung bei und schlug, wie er von dem Wahlcommissair, Hrn. Kreisdirector D. von Falkenstein, über die Annahme der Wahl befragt wurde, dieselbe lediglich mit Bezug auf die wesentliche Störung seiner Familien- und Geschäfts-Angelegenheiten und häufig eintretende Nothwendigkeit seiner längern Abwesenheit aus. — Der Wahlcommissair beschloß unter diesen Umständen nach Vorschrift der Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend, vom 30. Mai 1836, eine eventuelle Wahl vorzunehmen, und schritt auch dazu, nachdem in Gemäßheit jener Verordnung vorher noch die beiden Stellvertreter der Abgeordneten in der Person Herrn Stadtgerichtsraths Steche für Herrn D. Haase und in der Person Herrn Kaufmanns Poppe für Herrn Dufour-Feronce gewählt worden waren. — Bei jener Wahl wurde in Folge dreier Abstimmungen endlich durch relative Stimmenmehrheit Herr Buchhändler Wilhelm Ambrosius Barth zum zweiten Landtags-Abgeordneten der Stadt Leipzig eventuell ernannt. — Derselbe hat jedoch eben so, wie der für Herrn Kaufmann Dufour-Feronce erwählte Stellvertreter, Herr Kaufmann Heinrich Poppe, gegen die Wahl bei der betreffenden Kammer der hohen Ständeversammlung reklamiert, und so ist diese Wahl des zweiten Landtags-Abgeordneten der Stadt Leipzig und des Stellvertreters zur Cognition und Entscheidung der II. Kammer gelangt, von dieser aber an die aus ihrer Mitte bestellte außerordentliche Deputation zur Bezeugung und Berichterstattung abgegeben worden. — Die unterzeichnete Deputation glaubt nun, nachdem sie die bei der Kreisdirection zu Leipzig ergangenen, die Landtagswahlen pro anno 1836. in der Stadt Leipzig betreffenden, Akten eingesehen und mit einem königlichen Herrn Commissarius über die Sache Rücksprache genommen hat, ohne vor der Hand auf die Gründe der Reklamanten einzugehen, zuvörderst die Frage aufzuwerfen und erörtern zu müssen: ob auch die eventuelle Wahl Hrn. Barths und die Wahl Hrn. Poppes überhaupt für bestehend zu achten sein dürften? — Herr Dufour-Feronce hatte nach Inhalt der an die Deputation gelangten Akten und Schriften dem bei der Wahlhandlung vorgebrachten Grunde, weshalb der Wahlcommissarius eine eventuelle Wahl vorzunehmen sich entschloß, in der Folge mit Bezug auf ein Zeugniß seines Hausarztes einen zweiten, den der Krankheit, beigefügt und, wenn auch sein auf diese beiden Gründe gestütztes Gesuch mittelst Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1836 folgenden Inhalts: „dahingegen ist der von dem Kaufmann Dufour-Feronce bescheinigte Krankheitszustand nicht der Art zu befinden gewesen, daß derselbe Seiten der Regierung auf den Grund von §. 18. des Wahlgesetzes sub a. als eine zulässige Entschuldigungsurkunde zu Ablehnung der Wahl zum Landtags-Abgeordneten hätte angesehen werden können, und da die in Bezugnahme auf die Führung ihrer Handelsgeschäfte sowohl von benanntem Herrn Kaufmann Dufour-Feronce, als besage ferneren Berichts vom 21. dieses Monats von dem zu seinem Stellvertreter erwählten Kaufmann Poppe angeführten Ablehnungsgründe zu Cognition der II. Kammer der Ständeversammlung gehören; so werden für beide zwar die Legitimationsurkunden auszufertigen, es wird ihnen aber dabei zu erkennen zu geben sein, daß es ihnen nachgelassen bleibe, nurgedachte Ablehnungs-

gründe bei der Einweisungs-Commission der besagten Kammer vorzubringen,“ nicht beachtet wurde, dennoch seinen Zweck, nachdem er sein Reklamationsgesuch lediglich auf Krankheit, mit Beifügung eines anderweiten umfanglichen Zeugnißes seines Hausarztes basirt hatte, durch eine fernere Verordnung desselben hohen Ministeriums vom 5. November 1836 des betreffenden Inhalts: „da auf den von der Kreisdirection zu Leipzig unterm 2. dieses fernereit erstatteten Bericht die Ablehnung des Kaufmanns Dufour-Feronce hinsichtlich der auf ihn gefallenen Wahl zum Landtags-Abgeordneten der Stadt Leipzig in Rücksicht auf dessen durch ärztliches Zeugniß und die Bestätigung der gedachten Kreisdirection nunmehr für statthaft befunden worden und statt seiner der eventuell zum Landtags-Abgeordneten erwählte Barth einzuberufen ist;“ vollkommen erreicht. — Ob nun gleich nicht zu verkennen ist, daß die Entscheidung der Reklamation des Hrn. Dufour-Feronce, da sie ursprünglich bloß auf das Anführen von Familien- und Geschäftsangelegenheiten und nothwendige Reisen gegründet worden war, in Gemäßheit der obangezogenen §. 18. des Wahlgesetzes vor die II. Kammer gehört haben würde und die Ausführungsverordnung zu dieser Paragraphe lediglich sich auf die Gründe sub a. und b., über welche die Regierung zu cognosciren hat, beziehen kann, wie eines Theils schon der Sinn dieser Paragraphe und andererseits der Umstand außer Zweifel stellen, daß gesetzliche Bestimmungen, durch welche noch dazu Rechte der Kammer normirt werden, nicht durch einseitige Regierungsverordnungen, sondern lediglich durch, unter Beirath und Genehmigung der Stände zu fassende, anderweite gesetzliche Beschlüsse abgeändert werden dürfen; so ist dennoch wegen des Grundes bescheinigter Krankheit, wiewohl selbiger mit dem ursprünglich von Herrn Dufour-Feronce genommenen Bezuge auf Familien- und Geschäftsangelegenheiten und nothwendige Reisen in direktem Widerspruche steht, von der Dufourschen Wahl gänzlich zu abstrahiren und deren Ablehnung als zur Gnüge begründet zu betrachten gewesen.

Nachdem jedoch, um auf die betreffenden Reklamationen näher einzugehen, 1. dem eventuell zum zweiten Landtagsabgeordneten der Stadt Leipzig gewählten Herrn Barth sec. fol. 139 der obenerwähnten Wahllisten von der höchsten Orts genehmigten Wahlablehnung des Herrn Dufour-Feronce auf den Grund dessen krankhaften Zustandes mündliche Eröffnung geschehen war; so erklärte derselbe sofort, daß er wegen überhäufte Geschäfts diese Wahl nicht annehmen könne und dieserhalb bei der zweiten Kammer Reklamation einreichen werde. Dies geschah, und Herr Barth suchte seine Ablehnung durch Folgendes zu rechtfertigen: 1) seine geschäftlichen Verhältnisse seien von der Art, daß sie seine längere Abwesenheit von Leipzig ohne seinen und der ihm anvertrauten fremden Interessen höchsten Nachtheil durchaus nicht gestatteten, indem sein Geschäft, welches zu den bedeutendern Buchhändlerischen Etablissements Leipzigs gehöre und dem er ganz allein ohne Associe und ohne Procuratraräger vorstehe, sämtliche drei Branchen des buchhändlerischen Verkehrs, den Sortimentens-, den Verlags- und den Commissionsbuchhandel umfasse; 2) lägen ihm als Vater von sieben sämtlich noch un-erzogenen Kindern Pflichten ob, deren Erfüllung mit einer längern Abwesenheit vom häuslichen Heerde sich nicht vereinigen lasse, zumal da sich sechs Knaben darunter befänden, die der väterlichen Aufsicht und Zucht doppelt bedürften; 3) habe er sehr bedeutende Bauveränderungen und Einrichtungen in seinen Immobilien unternommen, mit welchen er seit 4 Jahren beschäftigt sei, und welche im Laufe dieses Winters ihrer Vollendung entgegenstehen, weshalb seine Gegenwart dabei unumgänglich nöthig sei, und 4) sei auch sein dormaliger Gesundheitszustand nicht füglich geeignet, die geistigen und körperlichen Anstrengungen zu ertragen, welchen ein Mitglied der hohen Ständeversammlung ausgesetzt sei. Alle diese Gründe dürften nun zwar